

Reglement des Helmut-Hartweg-Fonds

für die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der medizinischen Radiologie

1. Allgemeines

Hintergrund

Die am 22.11.1931 geborene und am 10.04.2005 verstorbene Frau Ruth Hedwig Hartweg, verwitwet, hat die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) zur Alleinerbin ihres Nachlasses eingesetzt mit der Auflage, die gesamte Erbschaft zur Errichtung eines Spezialfonds, genannt «Helmut Hartweg-Fonds» zu verwenden.

Grundsatz

Die SAMW gewährt durch die Mittel des Helmut-Hartweg-Fonds Ärztinnen und Ärzten personenbezogene Stipendien für ihre wissenschaftliche Weiterbildung im Gebiet der medizinischen Radiologie. Die Stipendien ermöglichen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die eine akademische Laufbahn in der Schweiz einschlagen wollen, einen Forschungsaufenthalt im Ausland, wo sie ihre Kenntnisse vertiefen und ihr wissenschaftliches Profil verbessern können.

Stipendien

Das Stipendium wird mindestens für zwölf und höchstens für vierundzwanzig Monate gewährt. Liegt die zugesprochene Stipendiendauer unter der Höchstdauer, kann auf entsprechendes Gesuch hin eine Fortsetzung bis zur zulässigen Höchstdauer gewährt werden.

Stipendien können nicht rückwirkend vergeben werden.

Mit den Stipendien wird den Forschenden ein Forschungsaufenthalt an einer Gastinstitution im Ausland finanziert.

Für die Stipendien aus dem Helmut-Hartweg-Fonds besteht kein Rekursrecht.

2. Formelle Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Stipendien aus dem Helmut-Hartweg-Fonds berechtigt sind Ärztinnen und Ärzte aus dem Bereich der medizinischen Radiologie¹, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in Humanmedizin mit Doktorat (MD oder MD-PhD).
- Sie haben zum Zeitpunkt des Eingabetermins bereits Forschungserfahrung und mindestens zwei Originalartikel als Erstautorin oder Erstautor veröffentlicht. Im Falle noch nicht

¹ Im Sinne der Stifterin, respektive Ihres Gatten, sind unter dem Begriff "Medizinische Radiologie" die heute in drei Teilfächern angesiedelten Fachgebiete, nämlich diagnostische Radiologie, Nuklearmedizin und Radio-Onkologie zu verstehen.

publizierter Manuskripte muss eine Bestätigung des Verlags vorgelegt werden, dass diese zur Publikation akzeptiert sind.

- Sie sind in der Regel unter 40 Jahre alt.
- Sie besitzen das schweizerische Bürgerrecht oder einen Abschluss einer Schweizer Universität. Ausländerinnen und Ausländer müssen zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mindestens zwei Jahre Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung bzw. einem Spital in der Schweiz vorweisen können.

Sachliche Voraussetzungen

Gesuche müssen in englischer Sprache verfasst werden und gemäss den Vorgaben in elektronischer Form eingereicht werden und alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten. Zu den obligatorischen Unterlagen gehören: ein Motivationsschreiben, das ausgefüllte Gesuchsformular, ein Forschungsplan, ein Lebenslauf inkl. Publikationsliste, die Bestätigung der Gastinstitution sowie zwei Empfehlungsschreiben. Das Gesuchsformular ist auf der Website der SAMW abrufbar (SAMW --> Forschung --> Helmut-Hartweg-Fonds).

Einreichmodalitäten

Die Bewerbung erfolgt elektronisch an research@samw.ch. Die vollständigen Gesuche müssen jeweils bis am 30. September eingereicht werden.

Die SAMW macht mittels öffentlicher Ausschreibung auf die Möglichkeit der Gesuchseinreichung aufmerksam. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen.

3. Gesuchsverfahren

Zuständigkeiten

Für die wissenschaftliche Begutachtung und die Zusprache der Stipendien ist die Expertenkommission des Helmut-Hartweg-Fonds der SAMW zuständig. Sie wird durch den Senat der SAMW gewählt und ist in der Regel folgendermassen zusammengesetzt:

- Vorsitz: Präsident bzw. Präsidentin der SAMW
- 3-4 Experten aus den Bereichen Diagnostische Radiologie, Radioonkologie sowie Nuklearmedizin
- Die Leiterin bzw. der Leiter des Ressorts Forschung und Wissenschaft des SAMW-Generalsekretariats (ex officio).

Das Generalsekretariat der SAMW teilt die Beschlüsse den Gesuchstellenden mit und ist für die Auszahlung der Stipendiengelder sowie die Kontrolle der wissenschaftlichen Berichterstattung zuständig.

Beurteilungskriterien

Sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt. Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

 die Qualität, Originalität und Aktualität des während des Forschungsaufenthalts zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts;

- die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Gesuchstellenden, insbesondere in Form von selbständig durchgeführten Forschungsarbeiten oder hochwertigen Publikationen:
- die Aussicht, das gesteckte wissenschaftliche Weiter- und Fortbildungsziel zu erreichen;
- die persönliche Eignung der Gesuchstellenden für eine akademische Karriere;
- die Qualität des vorgesehenen Forschungsortes, namentlich die dortigen Arbeitsbedingungen und fachlichen Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie der erhoffte Mobilitätsgewinn.

Gesuche um Verlängerung des Stipendiums

Fortsetzungsgesuche müssen zum regulären Eingabetermin gestellt werden. Es wird max. ein Fortsetzungsgesuch bewilligt.

Die Gesuchstellenden müssen die Notwendigkeit einer Fortsetzung begründen. Aus dem Gesuch muss hervorgehen, welche Forschungsaktivitäten betrieben wurden, welche Ergebnisse während der Beitragsperiode erzielt wurden und welche Forschungsarbeiten während der Verlängerung vorgesehen sind. Zudem muss ein Unterstützungsschreiben von der wissenschaftlich verantwortlichen Person der Gastinstitution vorliegen.

Stipendienbeginn

Das Stipendium kann frühestens vier Monate nach Eingabetermin begonnen werden.

4. Beitragsberechtigte Kosten

Beitrag an die Lebenshaltungskosten

Mit dem Stipendium entrichtet der Helmut-Hartweg-Fonds den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten am Forschungsort. Die Beiträge orientieren sich an den Ansätzen des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) für fortgeschrittene Forschende (Advanced Postdoc.Mobility, siehe www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/stip_ansaetze_d.pdf).

Zuzüglich zu den Lebenshaltungskosten erhalten Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger mit Kindern einen Kinderzuschuss.

Reisekosten, Kongresskosten, Einschreibgebühren oder andere Kosten können im Rahmen des Hartweg-Fonds nicht beantragt werden.

Zusätzliche finanzielle Mittel

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, über alle finanziellen Mittel, die sie von anderen Organisationen oder Institutionen im Zusammenhang mit dem durch den Helmut-Hartweg-Fonds unterstützten Forschungsaufenthalt erhalten, unverzüglich schriftlich Auskunft zu geben. Zusätzliche finanzielle Mittel können bei der Berechnung der Beiträge in Abzug gebracht werden.

5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Rückzahlung

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen das Stipendium zurückzahlen, wenn Sie nach Rückkehr in die Schweiz nicht mindestens für 3 Jahre (bei einer Zusprache bis zu 12 Monaten) bzw. für 4 Jahre (bei einer Zusprache von mehr als 12 Monaten) an einem Universitäts- bzw. grossen Kantonsspital tätig sind. Für die Rückzahlung ist ein Stufenplan vorgesehen; die rückzuerstattenden Beträge werden individuell bestimmt.

Steuern und Versicherungen

Einkünfte aus Stipendien sind in der Regel steuerfrei; es existieren allerdings kantonale Unterschiede. Die Verantwortung zur Abklärung der Steuerpflicht obliegt den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen sich für die Dauer des Stipendiums unfallversichern.

Änderungen des Forschungsplans oder des Forschungsorts

Die im Stipendiengesuch umschriebenen Forschungsarbeiten (Forschungsplan und Zeitplan) sowie der genannte Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusprache des Stipendiums nur geändert werden, wenn die Expertenkommission einem begründeten Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die Stipendien oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie die SAMW umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren. Sie haben der SAMW zu Gunsten des Helmut-Hartweg-Fonds den bereits ausbezahlten Beitrag pro rata temporis zurückzuerstatten.

Berichterstattung

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, der SAMW Bericht zu erstatten. Die Berichte müssen in elektronischer Form eingereicht werden an research@samw.ch.

- 12 Monate nach Beginn des Stipendiums muss in der Regel ein wissenschaftlicher Zwischenbericht vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, welche Forschungsaktivitäten betrieben wurden, welche Ergebnisse während der Beitragsperiode erzielt wurden und welche Forschungsarbeiten während dem nächsten Jahr vorgesehen sind.
- 6 Monate nach Abschluss des Stipendiums muss ein wissenschaftlicher Schlussbericht vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, welche Forschungsaktivitäten betrieben wurden, welche Ergebnisse während der Beitragsperiode erzielt wurden und welche Relevanz diese Ergebnisse haben. Dem Schlussbericht sind alle Publikationen beizulegen, welche im Rahmen des Stipendiums publiziert wurden.

Wissenschaftliche Integritätsrichtlinien

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichten sich, Forschungsarbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sowie unter Einhaltung der geltenden Integritätsgrundsätze durchzuführen (siehe dazu auch http://www.akademien-schweiz.ch/index/Portrait/Kommissionen-AG/Wissenschaftliche-Integritaet).

Ausweisung der Unterstützung

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichten sich, die Unterstützung auf allen Publikationen resp. Postern, Präsentationen, etc. mindestens wie folgt auszuweisen: «[Name] wird/wurde unterstützt durch ein Stipendium aus dem Helmut-Hartweg-Fonds der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften».

Dieses Reglement wurde in Anlehnung an die Vorgaben des SNF für «Advanced Postdoc.Mobility» erstellt und vom Senat der SAMW am 28. Mai 2013 genehmigt. Es tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.